

09.12.96**Empfehlungen**
der AusschüsseFzzu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)****A**

1. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
nicht zu stellen.

B

Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung
anzunehmen:

2. Der Bundesrat weist hinsichtlich des Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997) auf
folgendes hin:
 - a) Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997) hervorgehoben, daß die
Maßnahmen des "Sparpakets" vielfach lediglich den Bundeshaushalt auf
Kosten der Länder und Kommunen entlasten. Durch die Maßnahmen wird
eine Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts nicht erreicht.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

- b) Für 1997 ist weiterhin mit einer besorgniserregend hohen Arbeitslosigkeit zu rechnen. Dieser dramatischen Situation auf dem Arbeitsmarkt wird der Haushalt 1997 nicht gerecht. Während nach Aussagen des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit 9,3 Mrd. DM als Zuschuß benötigt werden, beträgt der Ansatz - nachdem im Haushaltsentwurf keine Mittel vorgesehen waren - nur 4,1 Mrd. DM. Für die Arbeitslosenhilfe werden 1996 voraussichtlich ca. 24 Mrd. DM gebraucht werden. Die Aufstockung des bisherigen Ansatzes (16,5 Mrd. DM) um 1,3 Mrd. DM trägt der Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht hinreichend Rechnung.

Die Erhöhung der Ansätze ändert im übrigen nichts daran, daß im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik erneut zu Lasten von Ländern und Gemeinden gespart werden soll. Denn dem Haushalt 1997 liegen nach wie vor u. a. folgende - noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche - Maßnahmen zugrunde:

- Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe;
- Wegfall der Erstattung von Fahrgeldausfällen für Schwerbehinderte im Schienenpersonennahverkehr;
- Neuregelung zur Altersgrenze der über ein Jahr hinausgehenden Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld;
- Änderung der Bemessung des Arbeitslosengeldes;
- Reduzierung des Umfangs der arbeitsmarktpolitischen Leistungen in den neuen Ländern auf das Förderniveau in den alten Ländern;
- Absenkung der Arbeitslosenhilfe;
- Herausnahme von Leistungen aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen, wie insbesondere häusliche Pflege.

Weitere Lastenverlagerungen auf Länder und Kommunen sind durch die pauschale Kürzungsvorgabe von 1 Mrd. DM bei den Ermessensleistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu erwarten. Diese Vorgabe wird Kürzungen durch die Bundesanstalt für Arbeit auch in den Bereichen Fortbildung, Umschulung und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach sich ziehen. Hierdurch wird die Situation auf dem Arbeitsmarkt weiter verschärft, womit höhere Belastungen auf die Länder und ihre Kommunen zukommen.

- c) Die Umsetzung der globalen Minderausgaben in den Einzelplänen wird auch zu Kürzungen der Investitionen, der Finanzhilfen des Bundes für die Länder und der Mittel für Gemeinschaftsaufgaben führen:

- die zusätzliche globale Minderausgabe für den Einzelplan 30 i. H. v. 167 Mio DM wird auch die Projektförderung von Forschung und Entwicklung betreffen;
- die für den Einzelplan 10 beschlossene globale Minderausgabe i. H. v. rd. 240 Mio DM soll allein aus den Mitteln für die

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erbracht werden.

Die veranschlagten globalen Minderausgaben werden sich auf die Entwicklung des Wirtschaftswachstums nachteilig auswirken und - soweit eine Komplementärfinanzierung der Länder vorgesehen ist - über die Kürzungen im Bundeshaushalt hinaus negative Folgen haben, da die Länder die fehlenden Mittel nicht ersetzen können.

3. Im übrigen verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß vom 27. September 1996 - Drucksache 500/96 (Beschluß) -.